

# ENTWURF

## Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Kur-/Gästekarten

zwischen

der **Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop**  
über das Amt Darß/Fischland  
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß  
vertreten durch Bürgermeister Benjamin Heinke  
u n d

der **Stadt Barth**  
Teergang 2, 18356 Barth  
vertreten durch Bürgermeister Friedrich-Carl Hellwig  
u n d

der **Gemeinde Born a. Darß**  
über das Amt Darß/Fischland  
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß  
vertreten durch Bürgermeister Gerd Scharmberg  
u n d

der **Gemeinde Ostseebad Dierhagen**  
über das Amt Darß/Fischland  
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß  
vertreten durch Bürgermeisterin Christiane Müller  
u n d

der **Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz**  
Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz  
vertreten durch Bürgermeisterin Dr. Benita Chelvier  
u n d

der **Gemeinde Ostseebad Prerow**  
über das Amt Darß/Fischland  
Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß  
vertreten durch Bürgermeister René Roloff  
u n d

der **Stadt Ribnitz-Damgarten**  
Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten  
vertreten durch Bürgermeister Thomas Huth  
u n d

**der Gemeinde Wieck a. Darß**

über das Amt Darß/Fischland

Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß

vertreten durch Bürgermeisterin Anke Schüler

u n d

**der Gemeinde Ostseebad Wustrow**

über das Amt Darß/Fischland

Chausseestraße 68 a, 18375 Born a. Darß

vertreten durch Bürgermeister Daniel Schimmelpfennig

u n d

**der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst

vertreten durch den Bürgermeister Christian Zornow

nachfolgend: „Partnergemeinden“

s o w i e

**dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.**

Im Kloster 15, 18311 Ribnitz-Damgarten

vertreten durch die Vorsitzende Nicole Paszehr

**Präambel**

Die Partnergemeinden sind Mitglieder im Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V. (im Folgenden: „TV FDZ“). Auf Initiative des TV FDZ wurde ein Gästekartenbeirat gegründet, dem neben dem Verband die zehn Partnergemeinden angehören. Aufgabe und Ziel des Gästekartenbeirats ist die Entwicklung einer einheitlichen und ortsübergreifenden Gästekarte. Der Gästekartenbeirat hat herausgearbeitet, dass es für den Urlaubsgast einen Mehrwert darstellen würde, wenn die Kur-/Gästekarte, die ihm vom Beherbergungsbetrieb ausgegeben wird, auch in Nachbargemeinden der Region Fischland-Darß-Zingst anerkannt wird. Dieser Vertrag wird zur gegenseitigen Anerkennung der in ihrem jeweiligen Erhebungsgebiet ausgegebenen Kur-/Gästekarten abgeschlossen. Während der Vertragslaufzeit soll evaluiert werden, welche Auswirkungen die gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten hat, welche Mehrkosten gegebenenfalls entstehen und welche Besucherströme zu verzeichnen sind.

## **§ 1 Gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten**

Die Partnergemeinden erkennen gegenseitig ihre ausgegebenen Kur-/Gästekarten für den auf der Kur-/Gästekarte ausgewiesenen Zeitraum an. Im Rahmen der Anerkennung wird den Inhabern der aufgrund dieses Vertrages anerkannten Kur-/Gästekarte die Nutzung der jeweils von den Gemeinden bereit gestellten und aufgeführten öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken gewährt. Den Partnergemeinden ist es unbenommen, von allen Kurgästen Entgelte für besondere Veranstaltungen oder Eintritte zu verlangen.

## **§ 2 Ausgleichszahlungen**

Die Partnergemeinden legen für die Laufzeit dieses Vertrages die Annahme zugrunde, dass die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken der Partnergemeinden durch die jeweiligen Kurgäste im annähernd gleichen Umfang erfolgt.

Ausgleichszahlungen zwischen den Partnergemeinden werden für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages daher nicht vereinbart und nicht geschuldet.

## **§ 3 Kommunikation mit den Gästen, Bewerbung der gegenseitigen Anerkennung**

- (1) Die Partnergemeinden sind sich einig, dass gegenüber den Gästen der Region die gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten einheitlich kommuniziert wird.
- (2) Die Partnergemeinden werden die vom TV FDZ zu erstellenden Print- und Werbematerialien verwenden. Die inhaltliche Abstimmung dieser Anlagen erfolgt im Gästekartenbeirat.

## **§ 4 Ermittlung von Besucherströmen, QR-Code**

- (1) Die Partnergemeinden vereinbaren, dass von den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken möglichst adäquate Daten erhoben werden, die geeignet sind, Besucherströme zu messen und bewerten zu können.
- (2) Auf jeder Kur-/Gästekarte wird ein einmaliger QR-Code aufgedruckt. Dieser QR-Code ermöglicht eine elektronische Gültigkeitsprüfung. Gleichzeitig werden die dabei entstehenden Daten anonymisiert und datenschutzkonform gespeichert, um sie für statis-

tische Auswertungen zu nutzen. Die Partnergemeinden verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die QR-Codes auf den Kur-/Gästekarten beim Betreten oder der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung zu Kur- und Erholungszwecken gescannt werden.

- (2) Die Erfassung der Daten soll Aussagen zur Inanspruchnahme der partnergemeindlichen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken durch Gäste aus den jeweiligen Partnergemeinden ebenso enthalten, wie eine Zusammenfassung der Besucherströme von/aus und nach/zu der jeweiligen Partnergemeinde. Dafür werden der Ausstellungsort der Gästekarte sowie die Akzeptanzstellen, an denen Gültigkeitsprüfungen durchgeführt wurden erhoben und in einen zeitlichen und räumlichen Kontext gesetzt.
- (3) Die statistischen Daten der Region werden durch den TV FDZ als technischer Betreiber der Gästekartenplattform aufbereitet und regelmäßig dem Gästekartenbeirat zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhalten die Partnergemeinden einen eigenen Zugang auf jene Datensätze, welche die eigenen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken und/oder die im Ort gemeldeten Gäste betreffen.

### **§ 5 Erfahrungsaustausch, Evaluation**

Die Evaluation der erhobenen Daten sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch sollen im Rahmen der Sitzungen des Gästekartenbeirat erfolgen.

### **§ 6 Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung dieser Vereinbarung**

- (1) Vertragsbeginn ist der 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages ist zunächst befristet bis zum 31.12.2024.
- (2) Der Vertrag kann während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Erweiterung, Abschluss bilateraler Vereinbarungen**

- (1) Die Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf der vertraglichen Zustimmung aller Partnergemeinden.

- (2) Den Partnergemeinden bleibt es unbenommen, einzeln oder mit mehreren prädikatierten Gemeinden bilaterale Vereinbarungen abzuschließen und deren Kur-/Gästekarten anzuerkennen, gleich ob mit oder ohne Ausgleichszahlungen. Hierbei soll klargestellt werden, dass ein solcher bilateralen Vertrag ausschließlich zwischen den jeweiligen Vertragsparteien Wirkungen entfaltet und nicht zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Partnergemeinde ist in eigener Verantwortung verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Änderungen dieses Vertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

Ahrenshoop, .....

Barth, .....

Born a.D., .....

.....  
Gemeinde  
Ostseebad Ahrenshoop

.....  
Stadt  
Barth

.....  
Gemeinde  
Born a. Darß

Dierhagen, .....

Graal-Müritz, .....

Prerow, .....

.....  
Gemeinde  
Ostseebad Dierhagen

.....  
Gemeinde  
Ostseeheilbad Graal-Müritz

.....  
Gemeinde  
Ostseebad Prerow

Ribnitz-Damgarten, .....

Wieck a.D., .....

Wustrow, .....

.....  
Stadt  
Ribnitz-Damgarten

.....  
Gemeinde  
Wieck a. Darß

.....  
Gemeinde  
Ostseebad Wustrow

Zingst, .....

Ribnitz-Damgarten, .....

.....  
Gemeinde  
Ostseeheilbad Zingst

.....  
Tourismusverband Fischland-  
Darß-Zingst e. V.